

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/005

Datum der Freigabe:

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	02.01.2024
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Ulrich Bendlin		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung		öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

IGN: archäologische Hauptuntersuchung gemäß § 14 DSchG: Bereitstellung von Mitteln

Sach- und Rechtslage:

Ausgangslage:

Für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets Nordschwansen sind die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, "dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet. Der vorliegenden Planung wird zwar grundsätzlich zugestimmt. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen wird, sind archäologische Voruntersuchungen / Grabungen erforderlich."

Die archäologische Voruntersuchung wurde vom 04. bis zum 25. September 2023 durchgeführt. Der entsprechende Abschlussbericht liegt nun vor und ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Im Ergebnis wurden 173 Befunde von archäologischem Interesse identifiziert. Bei den festgestellten Befundkonzentrationen, vor allem im Nordosten und im Südwesten der Fläche, handelt es sich um frühgeschichtliche Siedlungsstrukturen aus vermutlich unterschiedlichen Zeitepochen (Eisenzeit, Frühmittelalter). Die Befunde machen eine Hauptuntersuchung in Teilflächen des Plangebietes zwingend erforderlich.

Der Vorstand des Zweckverbandes hat sich mit dem ALSH in Verbindung gesetzt und das weitere Vorgehen abgestimmt. Da der Boden bei der Untersuchung nicht zu nass sein darf, wird die Hauptuntersuchung in zwei Blöcken, und zwar von April bis Oktober 2024 und von März bis Juni 2025, durchgeführt.

Die Maßnahme wurde mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Fläche abgestimmt.

Das ALSH bittet um Unterzeichnung des als Anlage 2 beigefügten Kostenübernahmevertrages.

Kosten und Finanzierung:

Personal- und Sachkosten archäologisches Landesamt gemäß Projektkalkulation (s.a. Anlage 3)	630.000,00	€
Baggerkosten (Einsatzzeit 120 Tage)	114.300,00	€
Kosten Transport Abraum (Einsatzzeit 120 Tage)	92.900,00	€
Gesamtkosten	837.200,00	€
abzgl. in Aussicht gestellte Fördermittel	502.300,00	€
Eigenanteil Zweckverband	334.900,00	€
führt zu einer Erhöhung des Grundstückspreises um ca.	1,90	€/m ²

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 837.200,00 € müssen jeweils zur Hälfte in den Haushalten 2024 und 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt die Unterzeichnung des als Anlage 2 beigefügten Kostenübernahmevertrages sowie die Bereitstellung der erforderlichen Mittel in Höhe von jeweils 418.600,00 € in den Haushaltsjahren 2024 und 2025.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Betroffenes Produktkonto: 12/571/7852 "Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen"

Ergebnisplan Finanzplan

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Unterzeichnung des Kostenübernahmevertrages zwischen dem Zweckverband und dem Archäologischen Landesamt gemäß Anlage. Die für die Durchführung der archäologischen Hauptuntersuchung erforderlichen Mittel werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

Haushalt 2024 418.600,00 €

Haushalt 2025 418.600,00 €

Anlage(n)

2024-01-02 IGN, Planung, archäolog. HU - ANLAGE 1, Abschlussbericht

2024-01-02 IGN, Planung, archäolog. HU - ANLAGE 2, Vertrag

2024-01-02 IGN, Planung, archäolog. HU - ANLAGE 3, Projektkosten ALSH

Kurzbericht

Kreis
Aktivitätsnr.

Gemeinde
DB-Nr.

Altgemeinde
LA-Nr.

Fundstellenansprache

Koordinaten (GK, MW)

Datierung

R:	H:

Art der Untersuchung

Grabungsleitung

Anlass der Maßnahme

Gesamtfläche in m²

Befunde

Geologische Beobachtung

Pollenproben

Eintrag ins GIS

Bericht

	Zeitraum
Träger/Institution	
	VN-Nr.
davon untersuchte Fläche in m ²	
<input type="checkbox"/> Anzahl	Funde <input type="checkbox"/> Anzahl
<input type="checkbox"/> Bodenproben	bearbeitet <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dendroproben	¹⁴ C-Proben <input type="checkbox"/>
Name	Datum
<input type="checkbox"/> wird erstellt	<input type="checkbox"/> ist nicht notwendig

Allgemeine Angaben

Befunde

Funde

Bewertung /
Interpretation

Literatur

Abb. 1

Kartierung der Fundstelle auf TK25

liegt vor

Abb. 2a

Kartierung der Fundstelle auf DGK5

liegt vor

Abb. 2b

Alternative Kartierungsdarstellung zu DGK5

liegt vor

Abb. 3

Übersichtsplan der Grabung/Untersuchung, M. 1:

liegt vor

Abb. 4

Zeichnung oder Objektfotografie

liegt vor

Shapefile Untersuchungsbereich

liegt vor

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(Verwaltungs-Nr. 1167 - Archäologische Hauptuntersuchung)

zwischen dem

Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Stefan Meyer,
Reeperbahn 2, 24376 Kappeln

nachstehend „Vorhabenträger“ genannt

und dem

Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Verwaltungsleiter Herrn Volker Neuse,
Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig

nachstehend „ALSH“ genannt

Präambel

Der Vorhabenträger zeichnet für die Planung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes an der B203 / Ostseestraße (B-Plan Nr. 83) in Kappeln (Stadt), Kreis Schleswig-Flensburg, verantwortlich. Auf der Planungsfläche fand vom 04. - 25.09.2023 eine archäologische Voruntersuchung mittels Sondageschnitten mit dem Bagger statt. Dabei wurden umfangreiche Siedlungsspuren der vorrömischen Eisenzeit und des Mittelalters entdeckt. Daher muss eine archäologische Untersuchung vor der Durchführung von Bodeneingriffen erfolgen.

Aufgabe des ALSH ist die Untersuchung archäologischer Kulturdenkmale auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 (Denkmalschutzgesetz, GVOBl Schl.-H. 2015, Seite 2) und des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (Konvention von Malta) vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, Seite 2709).

Wird in ein Denkmal eingegriffen oder ist ein Eingriff beabsichtigt oder liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass in ein Denkmal eingegriffen werden wird, hat die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte

Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen (§ 14 Satz 1 Denkmalschutzgesetz).

Mit dieser Vereinbarung schließen die unterzeichnenden Parteien einen Vertrag, dessen Ziel es ist, den archäologischen Interessen der Öffentlichkeit und Wissenschaft sowie den berechtigten Belangen des Vorhabenträgers durch eine Übereinkunft gerecht zu werden, in der sich die Vertragspartner zur Erreichung und Förderung ihrer Ziele gegenseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unterstützen und alles unterlassen, was die Verwirklichung des beabsichtigten Vertragszweckes gefährdet.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Das ALSH verpflichtet sich, die archäologischen Arbeiten (Hauptuntersuchung) auf dem betroffenen Grundstück in der Weise durchzuführen und abzuschließen, dass das Vorhaben planmäßig begonnen und durchgeführt werden kann.
- 2) Der zeitliche Rahmen der archäologischen Hauptuntersuchung im Gelände umfasst insgesamt ca. 11 Monate und ist abhängig von der Wertigkeit und dem Umfang der Grabungsergebnisse. Die anschließende Aufarbeitung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt außerhalb des Grabungsobjektes und ist Bestandteil der Hauptuntersuchung.
- 3) Der Beginn der Hauptuntersuchung ist für 2024 vorgesehen, damit die Ergebnisse zeitnah durch das ALSH vorgelegt werden können.

§ 2

Kosten

- 1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gesamtkosten für die Durchführung der archäologischen Hauptuntersuchung bis zu einer Höhe von maximal 630.000,- Euro (exkl. Baggerleistungen). Grundlage hierfür ist die in der Anlage 1 vorgelegte Kalkulation der Hauptuntersuchung.
- 2) Umsatzsteuer fällt nicht an.
- 3) Zahlungen erfolgen in Abschlägen nach Grabungsfortschritt oder nach Abschluss der Arbeiten nach Rechnungsstellung durch das ALSH.
- 4) Der Nachweis der Einzelkosten erfolgt mit der Schlussrechnung.

§ 3

Sonstiges

- 1) Alle mit der archäologischen Untersuchung verbundenen schriftlichen Unterlagen und Dokumentationen sind Eigentum des ALSH. Das geborgene Fundgut ist gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz Eigentum des Landes, vertreten durch das ALSH.
- 2) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die beabsichtigten Grabungsfelder für die Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen und von Altbauten, Altlasten, Kampfmitteln sowie Leitungen aller Art befreit sind. Der Vorhabenträger hält das ALSH von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter und Entschädigungsleistungen, die in Verbindung mit den Grabungsarbeiten stehen, insbesondere auch durch die Zerstörung von Rohr- und sonstigen Versorgungsleitungen, frei.
- 3) Der Vorhabenträger holt die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen für die Erdarbeiten ein.
- 4) Der Vorhabenträger stellt dem ALSH einen geeigneten Kettenbagger (ca. 20 t, mit ungezählter, ca. 2 m breiter Räumschaufel) mit erfahrener Fahrer sowie eine Mulde zum Abtransport des Abraumes auf eigene Kosten für einen Zeitraum von ca. 20 Wochen zur Verfügung. Das ALSH ist den Fahrern gegenüber zur ordnungsgemäßen archäologischen Arbeitsausführung weisungsberechtigt.
- 5) Nach Ende der für die Archäologie relevanten Erdarbeiten werden die untersuchten Flächen für weitere Vorhaben unbeschadet der Rechte Dritter freigegeben.
- 6) Der Vorhabenträger und das ALSH verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie einschließlich getroffener Regelungen vertraulich zu behandeln. Eine Bekanntgabe des Vertragsinhaltes ist nur nach wechselseitiger Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig.
- 7) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Vorhabenträger und das ALSH verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
- 8) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der Einzelvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Schleswig, den

Kappeln, den

Volker Neuse

Stefan Meyer (Verbandsvorsteher)

Archäologisches Landesamt SH

Vorhabenträger

Sachkosten - Verbrauchsmittel					
Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	Betrag	Summe	
Fundkartons	555	2,07 €	1.148,85 €		
Fundtüten	5555	0,04 €	2.222,20 €		
Barcode-Etiketten	5555	0,13 €	722,15 €		
A3 - Folie	555	0,66 €	366,30 €		
A4 - Folie	555	0,44 €	244,20 €		
Arbeitskleidung (Vollausstattung siehe Einzelpreis, sonst anteilig)	2	400,00 €	800,00 €		
Sonstiges					
Sonstiges				5.503,70 €	
Sachkosten - Fremdfirmeneinsatz/Fremdrechnungen					
Bezeichnung	genutzte Wochen	kalkulierte	Betrag	Summe	
		Kosten pro Woche			
Bagger		6.000,00 €	0,00 €		
Toilette	46	90,00 €	4.140,00 €		
Container	46	80,00 €	3.680,00 €		
Bauwagen	46	100,00 €	4.600,00 €		
Minibagger (10 t)	9	1.500,00 €	13.500,00 €	25.920,00 €	
Sachkosten - Transportkosten					
Art	Kilometer/		Kosten pro Km	Betrag	Summe
	Tag	Tage			
Dienst-Kfz	90	230	0,55 €	11.385,00 €	
Privat-Kfz			0,30 €	0,00 €	11.385,00 €
Sachkosten - Reisekosten					
	Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl Arbeitstage	Tagessatz	Betrag	Summe
Aufwandsvergütung			7,00 €	0,00 €	
Tagegeld	6	230	14,00 €	19.320,00 €	
Tagegeld			28,00 €	0,00 €	
Sonstige Reisekosten					
					19.320,00 €
Sachkosten - Entschädigungen					
Bezeichnung				Betrag	Summe
					0,00 €
Sachkosten - Sonstiges					
Bezeichnung				Betrag	Summe
Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse					
geschätzte Tarifierhöhung 2024 (in Anlehnung an den Tarifabschluss TVÖD 2023) 12%				57.459,07 €	
Naturwiss. Analysen				5.000,00 €	
Radiokarbondatierungen				5.000,00 €	
					67.459,07 €
				Summe Personalkosten:	478.825,55 €
				Summe Sachkosten:	150.632,96 €
				Gesamtkosten Projekt:	629.458,51 €
				vorgesehene Vertragssumme ohne Baggerkosten (Betrag aufgerundet):	630.000,00 €
				vorgesehene Vertragssumme mit Baggerkosten (Betrag aufgerundet):	

¹⁾ gemäß Personalkostentabelle des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein

²⁾ Die Grabungsvorbereitung beinhaltet u. a. die fachliche Vorbereitung, die Einholung von Betretungsrechten und Schachtscheinen, die Vorbereitung von Geräten

³⁾ Bericht/Aufarbeitung beinhaltet u. a. die Berichterstellung, das Einarbeiten ins GIS, die Fundbearbeitung und -inventarisierung, die Dokumentation

Diese Kalkulation ist unverbindlich und dient lediglich der finanziellen Projektplanung!

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der zum Projektzeitpunkt gültigen Sätze bzw. des tatsächlichen Verbrauchs!

Bei Grabungen über einen längeren Zeitraum werden keine Pauschalsätze gem. Personalkostentabelle sondern die tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals abgerechnet!